

## **Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Heizstrom im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Nauheim**

**Stand 05/2021**

### **1. Definition "steuerbare Verbrauchseinrichtungen" (sVE)**

1.1. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Wallboxen für Elektromobile sowie ortsfeste, elektrische Heizgeräte zum Zwecke der Raumheizung und ggf. Warmwasserbereitung in der Niederspannung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen werden.

1.2. Bedingungen für die Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant/Letzter Verbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Entlastung des Netzes in den definierten Zeiten
- sVE ist getrennt gemessen (d.h. jeweils ein Zähler für Haushaltsstrom und sVE)

1.3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des §14a EnWG sind:

- a) Wallboxen für Elektromobile
- b) Elektro-Speicherheizungen
  - Elektro-Speichergeräteheizungen
  - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
  - Elektro-Zentralspeicherheizungen
- c) Elektro-Wärmepumpen

### **2. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

2.1. Die Belieferung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage über einen separaten Zähler gemessen wird. Dieser ist auf ein normgerechtes Zählerfeld fest installiert. Es existiert ein bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letzter Verbraucher.

2.2. Die sVE werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilnetz des Netzbetreibers in lastärmeren Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.

2.3. Geeignete Schalteinrichtungen, wie z. B. Schaltuhren oder Relais, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben und von ihm zur Verfügung gestellt.

2.4. Die ordnungsgemäße technische Vorbereitung der sVE muss nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt sein und ist durch ein eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen per Unterschrift auf der Fertigstellungsanzeige nachzuweisen.

### 3. Sperrzeiten

4.1. Die Sperrzeiten sind von den jeweiligen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber für jede einzelne Art der Einrichtung separat festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jeden Typ der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein spezielles Lastprofil verwenden.

4.2. Bei Wärmepumpen und Wallboxen erfolgt die mögliche Unterbrechung im Hochlastzeitfenster. Der Netzbetreiber behält sich vor, das Hochlastzeitfenster den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Hochlastzeitfenster</b>
Frühling (März bis Mai)	---
Sommer (Juni bis August)	---
Herbst (September bis November)	16:45 Uhr bis 20:45 Uhr (*)
Winter (Dezember bis Februar)	15:00 Uhr bis 20:00 Uhr (*)

Die Unterbrechung darf nicht länger als jeweils 2 Stunden dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Diese Bedingungen sind bei der Dimensionierung der elektrischen Heizgeräte zu berücksichtigen, um die Deckung des Wärmebedarfs jederzeit sicherzustellen. Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

(\*) Eine netzlastabhängige Abschaltung zu einem anderen Zeitpunkt behalten wir uns im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen vor.